



Presse-Hintergrundpapier zum Thema **Access and Benefit-Sharing**

9. Vertragsstaatenkonferenz (COP-9) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)

Wem gehört die biologische Vielfalt?

Die Regelungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich (Access and Benefit-Sharing, ABS) stellen eine der drei grundlegenden Säulen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) dar. Sie entspringen dem Gedanken, dass auch diejenigen Länder von der Nutzung der genetischen Ressourcen profitieren sollten, die sie bereitstellen. Während sich die größte biologische Vielfalt und damit auch die meisten genetischen Ressourcen in Entwicklungsländern befinden, verfügen vor allem die Industrienationen über die entsprechenden technologischen Mittel, um einen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert aus ihrer Nutzung zu ziehen. Deshalb sind die Staaten weltweit bei der Nutzbarmachung genetischer Ressourcen aufeinander angewiesen.

Ein geregelter Zugang zu genetischen Ressourcen...

- ... ist unerlässlich für die Entwicklung und Verbesserung von vielen Produkten, die einen enormen Beitrag zum menschlichen Wohlergehen leisten; hierzu zählen vor allem Arzneimittel und landwirtschaftliches Saatgut.
- ... kann sicherstellen, dass biodiversitätsreiche Entwicklungsländer einen ausgewogenen und gerechten Anteil an den Vorteilen aus der Nutzung derjenigen genetischen Ressourcen erhalten, die aus ihrem Gebiet stammen; dies trägt nicht nur zur Armutsminderung bei, sondern sorgt auch für eine gerechte Entlohnung entsprechender Vorleistungen.
- ... könnte das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verwirklichen, da der Vorteilsausgleich einen (finanziellen) Anreiz zur Erhaltung der biologischen Vielfalt schafft.
- ... stellt eine Grundvoraussetzung für die taxonomischen Forschung dar, die so wichtig ist, um einen besseren Einblick in das weltweite Netz des Lebens zu gewinnen.

Wo die Probleme liegen:

Obwohl ein Großteil der Wertschöpfung in den Industrieländern erfolgt, wäre diese Verwertung ohne eine gewisse Vorleistung der Entwicklungsländer gar nicht möglich. Diese besteht mindestens aus der Erhaltung und Bereitstellung des genetischen Rohmaterials. Im Gesundheitsbereich kommt hierzu noch häufig das traditionelle Wissen über medizinische Anwendungen des Materials, das über Generationen entwickelt wurde und oft den entscheidenden Hinweis für die Isolierung pharmazeutischer Wirkstoffe liefert. In der Landwirtschaft haben einheimische Zuchttraditionen außerdem die Kulturpflanzen und Nutztiere gezielt an lokale Bedingungen angepasst und dadurch in ihrer Vielfalt bereichert.

Während vor Inkrafttreten der CBD im Jahr 1993 der Zugang zu genetischen Ressourcen und dem Wissen über ihre Nutzung grundsätzlich unvergütet bleiben konnte, erwirtschafteten Pharma- und Agrochemiekonzerne mit entsprechenden Produkt- und Prozessinnovationen immer häufiger Millionengewinne. Diese Praxis wurde nicht nur zunehmend vor dem Hintergrund sozialer Verteilungsgerechtigkeit als unangemessen empfunden. Aus Überlegungen der Nachhaltigkeit heraus war es außerdem bedenklich, dass ausgerechnet diejenigen Industriezweige, deren Wertschöpfung maßgeblich von der Nutzung der genetischen Vielfalt abhing, nicht systematisch dazu angehalten waren, in die Erhaltung eben dieser Vielfalt zu investieren.

Was die CBD dagegen tut:

Aus den Bestimmungen der CBD geht hervor, dass ein Zugang zu den genetischen Ressourcen eines Landes nur noch auf der Grundlage eines „Prior Informed Consent“ (PIC) erfolgen darf, d.h. einer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten, vorherigen Zustimmung des Herkunftsstaates (Art. 15 § 5). Diese Vorschrift baut auf der Anerkennung des souveränen Rechtes von Staaten auf, frei über den physischen Zugang zu natürlichen Ressourcen auf ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen. Obwohl die Modalitäten des PIC-Verfahrens durch nationale Vorschriften festgelegt werden, müssen die genauen Konditionen des Zugangs sowie die Art und Höhe des Vorteilsausgleichs, zu dem ein rechtmäßiger Zugang verpflichtet, im Einzelfall zwischen dem anfragenden Nutzer und der bereitstellenden Partei ausgehandelt werden. Dass diese nicht einseitig diktiert werden können, geht aus Art. 15 § 4 hervor, der einen Zugang unter „Mutually Agreed Terms“ (MAT) vorsieht, d.h. zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Außerdem sind die Vertragsstaaten der CBD nach Art. 15 § 2 dazu angehalten, den Zugang für eine umweltverträgliche Nutzung genetischer Ressourcen grundsätzlich zu ermöglichen. Bei der Erteilung der Zugangsgenehmigung sind nach Artikel 8 (j) CBD auch die ortsansässigen und indigenen Gemeinschaften einzubeziehen, deren Interessen auch bei der anschließenden Verhandlung eines Materialüberlassungsvertrages Berücksichtigung finden sollten.

Genetische Ressourcen, ob von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen, sind für viele verschiedene Zwecke verwendbar, die von der Grundlagenforschung bis zur Herstellung marktreifer Produkte reichen. Zu den Nutzern genetischer Ressourcen können Forschungsinstitute, Universitäten und Privatunternehmen gehören, die in den verschiedensten Bereichen wie etwa der Pharmazie, der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Kosmetikindustrie und der Biotechnologie tätig sind. Zu den Vorteilen aus der Nutzung genetischer Ressourcen zählen unter anderem die Ergebnisse der

nicht-kommerziellen Forschung und Entwicklung, die zum Beispiel durch eine Beteiligung an biotechnologischen Forschungsaktivitäten oder den Transfer von Technologien, die sich dieser Ressourcen bedienen, ausgeglichen werden können. Daneben ergeben sich auch monetäre Vorteile aus der Vermarktung von Produkten, die auf genetischen Ressourcen basieren. Diese können ebenfalls durch Dienst- oder Sachleistungen, aber auch durch finanzielle Transfers oder eine prozentuale Gewinnbeteiligung berücksichtigt werden.

Der Weg von Rio nach Bonn:

Auf ihrer fünften Tagung im Jahr 2000 richtete die Konferenz der Vertragsstaaten (COP) eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ein, die damit beauftragt wurde, Richtlinien und unterstützende Ansätze zur Umsetzung der ABS-Vorschriften zu entwickeln. Die freiwilligen Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung wurden 2002 verabschiedet, um die Vertragsparteien bei der Festlegung von gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen oder politischen Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich zu unterstützen. Außerdem liefern die Leitlinien Anhaltspunkte für Nutzer und Bereitsteller von genetischen Ressourcen, auf die sie bei der Aushandlung von konkreten Materialüberlassungsvereinbarungen zurückgreifen können.

Da vielen Entwicklungsländern dieser unverbindliche Ansatz nicht weit genug ging, erreichten sie auf dem Weltumweltgipfel in Johannesburg 2002 ein Mandat, dass die Ausarbeitung eines internationalen Regimes zum Zugang und Vorteilsausgleich bis spätestens 2010 vorsieht. Folglich beauftragte die COP-7 der CBD die Ad-hoc-Arbeitsgruppe damit, die Verhandlungen über ein solches Instrument zur wirksamen Umsetzung der ABS-Bestimmungen aufzunehmen. Obwohl die CBD seit nunmehr zehn Jahren in Kraft getreten war, drangen immer wieder Berichte über die unrechtmäßige Aneignung genetischer Ressourcen an die Öffentlichkeit (vgl. Kasten). Auf der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe in Granada (2006) wurde daher deutlich, dass die Verabschiedung eines weiteren, international rechtsverbindlichen Instrumentes zu ABS notwendig ist.

Die Verhandlungen dazu gestalten sich allerdings sehr schwierig, da hier zugleich wirtschaftliche, entwicklungs- und agrarpolitische sowie patentrechtliche Interessen eine Rolle spielen. Während viele Industrienationen die Erwartungen der

Beispiel: Biopiraterie

Die südafrikanischen San (Buschmänner der Kalahari) essen Teile des Hoodia-Kaktus, um so ihr Hungergefühl auf der Jagd zu unterdrücken. Dieses traditionelle Wissen führte das südafrikanische Forschungszentrum (CSIR) dazu, einen appetithemmenden Wirkstoff zu isolieren und patentieren. Die britische Arzneimittelfirma Phytopharm erstand die Rechte, diesen weiterzuentwickeln, und verkaufte den Wirkstoff P57 gegen Korpulenz zur Vermarktung an die Firma Unilever. Zu einem Vorteilsausgleich mit den San kam es allerdings erst nach andauernder internationaler Kritik. Gemäß dieser 2003/03 ausgehandelten Vereinbarung bekommen die San 6 Prozent der Lizenzgebühren, die der CSIR von Phytopharm erhält.

Entwicklungsländer an einen Vorteilsausgleich für überzogen halten, bringen diese oft wenig Verständnis für die Notwendigkeit eines einheitlichen und unbürokratischen Lösungsansatzes auf, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit geboten ist. Ein erster konstruktiver Schritt gelang dabei auf der sechsten Sitzung der ABS-Arbeitsgruppe in Genf (Januar 2008), deren Bericht die Diskussionsgrundlage auf der COP-9 bilden wird. Damit ist zum ersten Mal ein entwicklungsfähiges Dokument entstanden, das die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

Worüber die COP-9 verhandelt:

Da die neunte Vertragsstaatenkonferenz (COP-9) die letzte Gelegenheit bietet, um die Weichen für eine erfolgreiche Ausarbeitung des ABS-Regimes bis 2010 zu stellen, ist die Verabschiedung eines konkreten Zeitplans für die Verhandlungen unerlässlich. Die Arbeitsgruppe muss ein starkes und konkretes Mandat für den Abschluss ihrer Arbeit vor der COP-10 im Jahre 2010 erhalten. Dabei ist es wichtig, das „Genfer Dokument“ als Grundlage für die abschließenden Gesprächsrunden zu bestätigen. Ein klares Bekenntnis zum Ziel eines (teilweise) rechtsverbindlichen Instrumentes würde die Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Entwicklungsländer außerdem deutlich erhöhen.

Die EU ist bereit, rechtlich verbindliche Maßnahmen zur staatenübergreifenden Durchsetzung von ABS-Verpflichtungen (compliance support measures) einzuführen, wenn das ABS Regime zugleich internationale Standards für die nationalen Zugangsregelungen zu genetischen Ressourcen enthält (international access standards). Hintergrund dieser EU-Position ist der politische und juristische Bedarf nach Rechtssicherheit und Transparenz, wenn und soweit in anderen Jurisdiktionen (bspw. in Brasilien) etablierte ABS-Verpflichtungen innerhalb der EU durchgesetzt werden sollten. Mögliche internationale Zugangsstandards wären freiwillig zu erfüllen und würden daher die Souveränität der Staaten über ihre genetischen Ressourcen respektieren. Ihre Ausgestaltung müsste aber auch die Verpflichtung aller Parteien der CBD reflektieren, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu gewährleisten und insbesondere für die nicht-kommerzielle Forschung zu erleichtern. Um im Falle international abgestimmter Zugangsgesetze dann auch deren Durchsetzung in anderen Ländern zu garantieren, wird unter anderem die Einführung eines internationalen Zertifikats diskutiert, das die legale Inbesitznahme von genetischen Ressourcen belegt und das an verschiedenen Stellen der weltweiten Wertschöpfungskette eingefordert werden könnte. Unabhängig davon sollten auch unbürokratischere Maßnahmen wie der Entwurf von standardisierten Materialüberlassungsverträgen für unterschiedliche Nutzersektoren Verwendung finden.